

Satzung



Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.

Ältester bestehender Bürgerverein des Stuttgarter
Westens

Stand 23.09.2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2 und 3
§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen	3 und 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4 und 5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vertretung des Vereins	5
§ 10 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (Gemeinderat)	5
§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Gemeinderats	6
§ 12 Mitgliederversammlung	7 bis 9
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14 Sitzungsniederschriften und Protokolle	9 und 10
§ 15 Fachbereiche/Abteilungen	10 und 11
§ 16 Datenschutz	11
§ 17 Ehrentitel und Titel	11 und 12
§ 18 Ordnungen	12
§ 19 Revisoren	13
§ 20 Ordnungsmaßnahmen	13
§ 21 Auflösung des Vereins	14
§ 22 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten	15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.
Ältester bestehender Bürgerverein des Stuttgarter Westens“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer 863 eingetragen.

Die Gesellschaft ist dem Bund Deutscher Karneval, Sitz Köln und dem Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgende Zwecke:
 - a. Pflege und Förderung heimatlichen Bürgersinns und Brauchtums
 - b. Förderung des Tanzsports, der Musik sowie Gymnastik
 - c. Ausbildung, sowie Förderung der Jugendarbeit im Jugendtanzsport und der Jugendmusik
 - d. Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
 - e. Pflege des bodenständigen, karnevalistischen Brauchtums

Der Verein ist politisch, weltanschaulich, konfessionell und ethnisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein stellt den Zusammenschluss der am Vereinszweck interessierten Personen dar.
2. Die Gesellschaft besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages in Textform, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/elektronischen Signatur der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand, vertreten durch das Präsidium, festgelegt. Dem Verein ist zu Beginn der Mitgliedschaft ein Vertreter zu benennen, an den Mitteilungen des Vereins zu richten sind. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt der Vertreter als Zustellbevollmächtigter.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen der Gesellschaft – und zu verbilligten Mitgliederpreisen, sofern der Vorstand verbilligte Mitgliederpreise beschließt – teilzunehmen.

3. *Ordentliche Mitglieder*

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach der vom Vorstand zu beschließenden Nutzungsordnung zu benutzen.

4. *Außerordentliche Mitglieder*

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch nur ein aktives und kein passives Wahlrecht. Teilnahmeberechtigt sind jeweils nur die zur Vertretung berechtigten Personen der juristischen Person oder des Vereins.

5. Aktive Gruppen, die zwingend einem Fachbereich angehören müssen, sind bei der Gesellschaft Zigeunerinsel bei Auftritten, Einsätzen, Training, Musikproben und Fahrten in beschränktem Maße versichert. Darüberhinausgehende Ansprüche können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Lastschriftinzüge sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März jeden Jahres auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Gemeinderat festlegt, mindestens jedoch EUR 8,00 jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.

3. Auf Antrag können Beiträge vom erweiterten Vorstand gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Mindestmitgliedsdauer kommen hierbei nicht zur Anwendung..

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder der Abteilungsleitungen nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seiner Abteilungen trotz schriftlicher Mahnung mindestens 12 Monate im Rückstand ist
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Beschlusses, in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung. Sofern darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Bestimmungen in Ziffer 3 analog anzuwenden.

Dem ausscheidenden Mitglied oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins / der Fachgruppe zu. Ihm überlassenes Vereinsvermögen ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand (Präsidium)
- c. Der erweiterte Vorstand (Gemeinderat)

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium und besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- Präsident/Präsidentin (Vorsitzende(r) – Schultheiß)
- max. bis zu zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (stellv. Vorsitzende(er) – (Bürgermeisterinnen/Bürgermeister)
- Schatzmeister/in (Hauptkassenverwalter/in)
- Schriftführer/in (Ratschreiber/in)

Zwei Vorstandsmitglieder (Präsidiumsmitglieder) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 10 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (Gemeinderat)

Der erweiterte Vorstand (Gemeinderat) besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Ihm gehören, mit Stimmrecht, an:

- a. die Mitglieder des Vorstands (Präsidium)
- b. Beisitzer/in (Gemeinderat/in)
 - Veranstaltungsleiter/in
 - Gemeindepfleger/in
 - Inventarverwalter/in
 - Ordensmeister/in
 - Termin/Einladungskordinator/in
- c. die durch die Fachbereiche gewählten/entsandten Vertreter(innen)
- d. Vertreter/in der Jugend

- b. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten/in oder durch ein weiteres Präsidiumsmitglied.

- c. Jedes Mitglied des Gemeinderates, das in der Mitgliederversammlung oder durch Delegation/Wahl in einer Fachbereich Versammlung in den Gemeinderat gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, verpflichtet sich durch Annahme der Wahl bei allen Veranstaltungen und zu jeder Sitzung, die das Präsidium einberuft oder einberufen lässt, pünktlich zu erscheinen und die Bestrebungen der Gesellschaft tatkräftig zu unterstützen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Gemeinderates

1. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der erweiterte Vorstand in seiner Gesamtheit ist als Organ der Gesellschaft im Zweifel zur Beschlussfassung berufen, soweit Befugnisse nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere legt der erweiterte Vorstand das Jahresprogramm des Vereins fest und ist für die Durchführung der Veranstaltungen zuständig. Er beschließt über das Jahresbudget/Finanzplanung des Vereines, Jahresgebühren der Fachbereiche, sowie Anschaffungen die im Einzelfall 5.000,- Euro übersteigen. Verwaltung und Ausgaben der Mittel, soweit diese Aufgabe nicht dem Präsidium durch die Geschäftsordnung des Gemeinderates übertragen ist. Der Gemeinderat beschließt ferner über die Anträge, die das Präsidium dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Das gleiche Recht steht dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zu. Er ist in jedem Falle berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gemeinderat in seiner Gesamtheit ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die vorstehenden Regelungen sind für das Präsidium analog anzuwenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, einschließlich der Ehrenmitglieder und den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Schultheißen/Präsidenten(in), bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet. Die Teilnahme von Gästen kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gestatten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Schultheißen/Präsidenten(in), bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, durch Veröffentlichung im Vereinsblatt oder durch ein gesondertes Rundschreiben in Textform unter Einhaltung einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ und bei Satzungsänderungen die Angaben der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr, soweit der Gemeinderat die Aufstellung eines solchen Plans beschließt
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium oder vom Gesamtgemeinderat wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
 - d. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - e. Entlastung des Präsidiums und des Gemeinderats
 - f. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Präsidiums (§ 10 der Satzung)
 - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins.

Die zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenrevisoren

dürfen dem Gemeinderat nicht angehören, müssen jedoch Vereinsmitglied sein. Die Wahl erfolgt in der Regel für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern die Gewählten nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nicht selbst niederlegen, bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung muss der Versammlung vorliegen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge des Präsidiums und der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung im Gemeinderat eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Gemeinderat oder Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sind spätestens 30 (dreißig) Tage vor der Mitgliederversammlung dem Gemeinderat in Textform vorzulegen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder für die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen

Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen. Bei Wahlgängen gilt ferner:

 - a. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja - und Nein - Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte. Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die/der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort zu einem neuen Wahlgang für dieses Amt aufgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.
 - b. Erhielt ein Wahlvorschlag in Textform nicht die erforderliche Mehrheit, können Wahlvorschläge auch in der Mitgliederversammlung von den erschienenen

stimmberechtigten Mitgliedern durch Zuruf gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn kein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegt oder der Vorgeschlagene nicht kandidiert oder die Wahl nicht annimmt. Zu schriftlichen Wahlvorschlägen können von der Mitgliederversammlung weitere Personenvorschläge gemacht werden, wenn die Benannten für die Wahl zur Verfügung stehen oder die Annahme ihres Amtes im Falle einer Wahl der Versammlung in Textform vorliegen.

- c. Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Beisitzer. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer und vom Sitzungsleiter selbst zu unterschreiben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist er verpflichtet, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gemeinderat in Textform verlangt wird.

§ 14 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften in Textform zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem Vorsitzenden des Präsidiums bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Präsidiums, Hilfsweise dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu unterschreiben.

Diese Bestimmungen gelten analog für bestehende Fachbereiche/Abteilungen und Gruppen.

3. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls der Fachbereiche / Abteilungen / Gruppen ist jeweils dem Präsidium für den Gemeinderat in Textform zuzusenden.

§ 15 Fachbereiche/Abteilungen

1. Die Gesellschaft unterhält Fachbereiche/Abteilungen
2. Über die Aufstellung oder die Auflösung eines Fachbereiches/Abteilung / Gruppe entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, der Kassiererin / dem Kassier, der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung, Vertreter in den erweiterten Vorstand (Gemeinderat) und Revisoren der Abteilung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Aktiv und Passiv wahlberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich
5. Auftritte von Gruppen der Fachbereiche bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.
6. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kostüme, Uniformen, Instrumente, sowie sonstige Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Jeder einzelne Aktive haftet für die ihm von der Gesellschaft überlassenen Gegenstände und ist verpflichtet, nach Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss diese in gereinigtem Zustand sofort zurückzugeben.
7. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung wird von den Revisoren geprüft. Den Revisoren des Vereins ist jeweils ein Prüfungsprotokoll rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung des Vereins zu übergeben. Die Revisoren des Vereins sind berechtigt, eine eigene Revision der Abteilungsfinanzen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht dem Präsidium zu.
8. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Sie bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.
9. Alle Einnahmen der Abteilung, auch solche aus Veranstaltungen und Spenden, sind entsprechend dem Vereinszweck § 2 zweckgebunden zu verwenden und zu belegen.

10. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
11. Die Abteilungen sind verpflichtet, die in der Satzung und Ordnungen dokumentierten Bestimmungen sinngemäß auf ihre Abteilungsversammlungen anzuwenden.
12. Verträge mit haupt- oder nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern usw. können nur vom Präsidium geschlossen werden.

§ 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und verwaltet.
2. Als Mitglied von Verbänden muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern nur nach entsprechenden Beschlüssen des erweiterten Vorstandes, und extern nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben

§ 17 Titel und Ehrentitel

Folgende Ehrentitel und Titel können verliehen werden:

Juniorsenator
 Senator
 Ehrensensator
 Ehrensensatspräsident

Ehrenbüttel
 Ehrenzunftmeister
 Ehrenleutnant
 Ehrenmajorin
 Ehrengardeleiter
 Ehrenstabführer
 Ehrenspielmannszugführer

Komiteemitglied
 Ratsherr
 Ehrenratsherr
 Ehrenbürger
 Ehrenrat

Ehrenschatzmeister
 Ehrenbürgermeister/Ehrentizepräsident
 Ehrenschatztheiß/Ehrentizepräsident

Ehrenmitglied

Bei Verleihung an Frauen gilt die weibliche Bezeichnung des Ehrentitels

1. Titel und Ehrentitel kann der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit verleihen. Das gleiche gilt für die Aberkennung von Ehrentiteln und Titel.
2. Die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln und Titel werden in der Ehrungsordnung abschließend geregelt.
3. Ehrenschatztheiß/Ehrentizepräsident, Ehrenbürgermeister/Ehrentizepräsident und Ehrenschatzmeister können an den Sitzungen des Gemeinderates beratend teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Gesellschaft Zigeunerinsel verleiht nach 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit eine Ehrennadel mit Ehrenurkunde und bei besonderen Verdiensten eine Ehrennadel in Gold oder den Ehrenring der Gesellschaft. Bei der Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit zählt die Mitgliedschaft des Jahres vom Eintritt in den Verein. Unterbrechungen bis zu einem Jahr bleiben dabei ohne Berücksichtigung.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Beitrags-, Ehrungs- und Senatsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
2. Eine Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Eine Jugendordnung wäre von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gemeinderat zu bestätigen. Die übrigen Ordnungen werden vom Gemeinderat erlassen.
3. Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig, wie für den Erlass.

§ 19 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die dem Gemeinderat nicht angehören dürfen.
2. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein Bericht in Textform vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Präsidiums. Einzelheiten einer Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Gemeinderat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu Euro 250,00
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Training und an Veranstaltungen des Vereins
 - d. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung
2. Die beschlossene Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Textform zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam.

Für den Ausschluss aus dem Verein gilt § 7 Ziffer 3 der Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner in der dafür angesetzten Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen hat, o d e r
 - b. sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Präsidiums zu Liquidatoren ernannt. Die Vertretungsberechtigung bestimmt sich nach § 9 der Satzung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft / Organisation zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Karnevals oder einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung, die sich der Pflege und Förderung heimatlichen Bürgersinns und Brauchtums verpflichtet sieht.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der erweiterte Vorstand (Gemeinderat) berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 beschlossen und ersetzt die bis jetzt geltende Satzung.

Die beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am () in das Vereinsregister 863 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Stuttgart, 23.9.2021

Gezeichnet:

Der Vorstand:

Thomas Haas
(Präsident)

Heike Schiele
(Vizepräsidentin)

Waltraud Waiblinger
(Schatzmeisterin)

Antje Blum
(Ratsschreiberin)